

Die öffentliche Bekanntmachung darf keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von Stellungnahmen zu der Planung abzuhalten.

Gemäß § 214 Absatz 4 ist ein ergänzendes Verfahren durchzuführen.

Das heißt, dass das Verfahren ab dem Zeitpunkt fortzuführen ist, wo der Fehler passiert ist. Es sind dem formellen Fehler nachfolgende Abschnitte zu wiederholen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB sind erneut durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

1. Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nordhues-Büsche“

1. Der Feststellungsbeschluss vom 18.12.2018 zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgehoben.
2. Der Satzungsbeschluss vom 18.12.2018 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nordhues-Büsche“ wird aufgehoben.

2. Ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Absatz 4 BauGB

1. Der Gemeinderat macht gemäß § 41 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 6 Absatz 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Beelen von seinem Rückholrecht Gebrauch.
2. Der Gemeinderat beschließt, dass auf Grundlage des Entwurfes der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Nordhues-Büsche“ und den Begründungen nebst Umweltbericht die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erneut durchzuführen ist.